

Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND
FORSCHUNG
BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND
KULTUR

MINORITENPLATZ 5
1014 WIEN

Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Austria
T +43 (0) 463 2700-1245
F +43 (0) 463 2700-1299
E kornelia.tischler@uni-klu.ac.at

www.uni-klu.ac.at/ifeb

Klagenfurt, 03.05.2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermittelt Ihnen das Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt die Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Universitätsgesetzes 2002, des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes und des Hochschulgesetzes inkl. Erläuterungen.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Vladimir Wakounig
(stellvertretender Institutsvorstand)

Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

INSTITUT FÜR ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT
UND BILDUNGSFORSCHUNG

Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Austria
T +43 (0) 463 2700-1245
F +43 (0) 463 2700-1299
E kornelia.tischler@uni-klu.ac.at

www.uni-klu.ac.at/ifeb

Klagenfurt, 03.05.2013

**Stellungnahme des Instituts für Erziehungswissenschaft und
Bildungsforschung
zu den geplanten Änderungen
des Universitätsgesetzes (UG) 2002,
des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HQG) und
des Hochschulgesetzes (HG) inkl. Erläuterungen**

Das Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung anerkennt die Bemühungen der beiden Ministerien um eine Neuregelung der PädagogInnenbildung. Die vorgesehenen Gesetzesänderungen sind jedoch kritisch zu werten, auch wenn einige positive Entwicklungsschritte gegeben sind, wie

- die Nennung der Ausbildung von Lehrkräften bereits in den leitenden Grundsätzen des UG,
- die erstmalige Einbeziehung der Elementarpädagogik im postsekundären/tertiären Bildungsbereich,
- die universitäre Weiterbildung für Pädagoginnen und Pädagogen,
- die Vereinheitlichung der Ausbildung aller Lehramtsstudien auf BA und MA-Niveau,
- die Implementierung der Induktionsphase und
- die Möglichkeit der Universitäten mit Schulen offiziell Kooperationsverträge einzugehen.

Der zentrale Kritikpunkt ist, dass keine weitreichenden Reformen umgesetzt, sondern traditionelle Strukturen bewahrt werden. Dadurch besteht die Gefahr, dass in weiterer Folge die Qualität der Lehrerinnen- und Lehrerbildung leidet bzw. dass neue Konflikte entstehen, insbesondere, da sich Bestimmungen zwischen den Gesetzesentwürfen widersprechen.



Folgende Punkte sollten dringend einer kritischen Prüfung unterzogen werden:

1. Im gegenwärtigen Entwurf werden bestehende Parallelstrukturen nicht aufgelöst, sondern weiter verfestigt. Die gesetzlichen Vorgaben tragen nicht zur Klärung von Verantwortlichkeiten bei, sondern erzeugen neue Unklarheiten. Es ist zu befürchten, dass v.a. hinsichtlich Ausbildung und Anstellung auf der Sekundarstufe eine verwirrende Situation entsteht. Insofern lautet unsere Forderung (siehe auch Aussendungen der Universitäten Konferenz und der Plattform für universitäre LehrerInnenbildung): Eine gemeinsame Ausbildung der Lehrkräfte auf der Sekundarstufe an der Universität. Langfristig erstrebenswert wäre jedoch die universitäre Ausbildung aller PädagogInnen.
2. Die Verpflichtung zu Kooperationsregelungen zwischen Universität und PH sind als problematisch zu werten und können die vom Gesetzgeber genannten Erwartungen kaum erfüllen, weil lediglich für die Universitäten die Kooperationen mit der PH im Bereich der BA/MA-Studien für die Pflichtschule verbindlich ist, nicht aber für die PHs. Diese können wie bisher Ausbildungen für PflichtschullehrerInnen (inkl. MA für Elementar- und Primarbereich) alleine durchführen oder unterschiedliche inländische und ausländische Kooperationspartner wählen. Zudem ist als kritisch anzumerken, dass die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Autonomie der Universität – Weisungsgebundenheit der PH) und institutskulturellen Traditionen eine Kooperation erschweren. Eine eindeutige Festlegung von Verantwortlichkeiten anstelle von verschiedenen Kooperationsformen würde zu einer nachhaltigen Qualitätssicherung beitragen.
3. Wenngleich der Schritt in Richtung Akademisierung der Elementarpädagogik zu begrüßen ist, so fehlen konkrete mittel- und langfristige Entwicklungsstrategien, die u.a. eine Auflösung oder zumindest Aufwertung der BAKIP als Zielperspektive beinhalten könnten. Der Relevanz frühkindlicher Sozialisations- und Bildungsprozesse sowie der Notwendigkeit fachbezogener, fachdidaktischer und pädagogischer Professionalisierung dieser Berufsgruppe werden mit diesen reduzierten Qualifikationserfordernissen nicht Rechnung getragen.

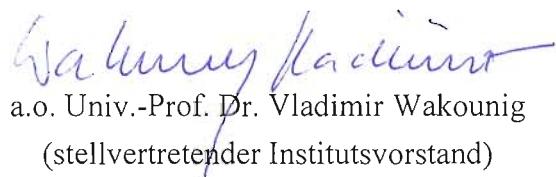
Nicht nachvollziehbar ist, warum die Ausbildung der ElementarpädagogInnen an der Universität 240 ECTS, an der PH aber nur zumindest 180 ECTS umfassen soll.

4. Die Masterstudien für Elementar- und Primarbereich an den PHs im Ausmaß von 60 ECTS (anstelle von 90 ECTS) und die Tatsache, dass diese in alleiniger Verantwortung der PHs durchgeführt werden können, geben Anlass zur Sorge, dass die wissenschaftliche Fundierung und die Qualitätssicherung dieser Ausbildung nicht gewährleistet werden können.
5. Durch die PädagogInnenbildung Neu lt. UG und HG ist nicht sichergestellt, dass inklusive Bildung in allen Studiengängen der LehrerInnenbildung verankert wird. Während im HG der Erwerb inklusiver Kompetenzen ausdrücklich im Kompetenzkatalog aufgezählt wird, finden sich keine entsprechenden Hinweise im Entwurf des UGs. Damit ist die Gefahr verbunden, dass durch nicht entsprechend ausgebildete Lehrpersonen den Ausführungen der UN-Behindertenrechtskonvention (2008 von Österreich ratifiziert) nur bedingt Folge geleistet wird. Denn die Bestimmungen des Art. 24, dass Personen „nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden“, sind unter diesen Voraussetzungen insbesondere für die Sekundarstufe kaum umzusetzen.
6. Die Zuordnung der ECTS auf die einzelnen Säulen der Ausbildung (Bildungswissenschaftliche Grundlagen, Fachwissenschaften, Fachdidaktik und pädagogisch-praktische Studien) sind sehr uneinheitlich geregelt. Eine klare Trennung aller Fachbereiche mit Angaben zum Umfang der zu erbringenden Leistungen (ECTS im Ausmaß „von-bis“) ist notwendig, um ein Mindest- und ein Höchstmaß zu garantieren und somit Konflikte in den Curricularkommissionen bzw. zwischen den Institutionen zu verhindern.
7. Anzuerkennen ist, dass der Entwurf eine Regelung der Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen in berufsbildenden Schulen vorsieht. Nicht nachvollziehbar ist jedoch,
 - warum sich diese Ausbildung auf MA-Niveau (min. 60 ECTS) von jener der Lehrkräfte für allgemeinbildende Fächer (min. 90 ECTS) unterscheidet,
 - warum es für einige – noch nicht genannte Gruppen – überhaupt keine MA-Ausbildung notwendig sein sollte.
 Mit diesen Vorgaben wird einerseits eine Hierarchisierung innerhalb der Berufsgruppen geschaffen, andererseits wird auch hier – wie bereits in der Elementarpädagogik – auf eine volle Akademisierung verzichtet.
8. Eine Doppelgleisigkeit ist ferner durch die Implementierung des Qualitätssicherungsrates gegeben. Damit werden teure Zweifachstrukturen aufgebaut, und die derzeit bestehenden Qualitätssicherungsagenturen nicht genutzt.

9. Die mit diesen vorgesehenen verbundenen finanziellen Mehrbelastungen müssen zumindest für die Universitäten im Rahmen der Leistungsvereinbarungen geklärt werden. Das bedeutet, dass für die Ausbildung weitere personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen, wenn man nicht Überbelastungen und Qualitätsminderungen in Kauf nehmen will.

Wir begrüßen die Bemühungen der Regierung um eine Qualitätsverbesserung der PädagogInnenbildung, gleichzeitig sehen wir aber im vorliegenden Entwurf keine Garantie dafür.

Für das Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung



a.o. Univ.-Prof. Dr. Vladimir Wakounig
(stellvertretender Institutsvorstand)